

Vereinsatzung 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tauchfreunde e.V. Düsseldorf“. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist unter der Nummer 5769 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher (VDST), des Tauchsportverbandes Nordrhein-Westfalen, des Landessportbundes Nordrhein Westfalen, des Düsseldorfer Tauchverbandes (DTV) und des Stadtsportbundes Düsseldorf.

§ 2 Sinn und Zweck, Grundsätze

1. Der Verein dient der Förderung des Tauchsports. Seine Ziele sind im Besonderen:
 - Aus- und Fortbildung im Sporttauchen nach den Richtlinien des CMAS / VDST (Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V.).
 - Förderung und Pflege der Natur.
 - Erschließung und Erhaltung heimischer Tauchgewässer, Erkundung ausländischer Tauchgewässer.
 - Pflege tauchsportlicher Kontakte zu anderen Interessengruppen im In- und Ausland.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tauchsports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter bzw. Vereinsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §§ 3 Nr. 26, §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - Aktive Mitglieder,
 - Zweitmitglieder,
 - Fördermitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
2. *Aktives Mitglied* kann jede natürliche Person werden.
3. *Zweitmitglied* kann jede natürliche Person werden, die bereits Vereinsmitglied in einen dem VDST angeschlossenen Verein ist und dort den vollen Mitgliedschaftsbeitrag entrichtet. Dies ist dem Vorstand nachzuweisen.
4. *Fördermitglied* kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein angehören möchte um ihn mit Sach- oder Geldleistungen zu unterstützen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder gelten entsprechend.
5. Zu *Ehrenmitgliedern* können nur Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
2. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist allein die Mitgliederversammlung zuständig.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - Ausschluss,
 - Tod
4. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Kündigung bis zum 30.11. eines Jahres zum Jahresende erfolgen. Diese hat gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
5. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Verpflichtungen auch nach Mahnung an die letzte bekannte Adresse durch den Vorstand nicht nachkommt.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand auch ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt. Gegen den Ausschluss besteht ein Einspruchsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schwebend wirksam.
7. Im ersten Jahr besteht die Mitgliedschaft „auf Probe“. Während dieser Zeit ist der Ausschluss durch den Vorstand ohne Einspruchsrecht möglich.
8. Fördermitglieder, die zwei volle Kalenderjahre hintereinander keine Geld- oder Sachspenden erbracht haben, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ein Einspruchsrecht besteht nicht.

§ 6 Beitragsordnung

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens sowie Mahngebühren regelt eine Beitragsordnung, die von dem Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung in Textform bekanntgegeben und / oder auf der Homepage veröffentlicht.

§ 7 Aufnahmegebühr

Nach der Aufnahme ist durch das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe durch den Vorstand festgelegt wird und Bestandteil der Beitragsordnung ist.

§8 Regelbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Monatsbeitrages, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird verpflichtet (Regelbeitrag).
2. Fördermitglieder unterstützen den Verein mit Geld- und Sachspenden und sind im Übrigen von der Beitragszahlung befreit.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Regelbeiträge werden in der Beitragsordnung veröffentlicht.

§ 9 Ermäßigte Beiträge

1. Bestimmte Personengruppen, insbesondere Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene in Schul- und Berufsausbildung, Studenten, Zivildienstleistende und Rentner sowie Zweitmitglieder zahlen ermäßigte Beiträge. Die ermäßigten Beiträge werden vom Vorstand festgelegt und sind ebenfalls Bestandteil der Beitragsordnung. Sie sind sachgerecht festzusetzen und orientieren sich am Regelbeitrag und am Mindestbeitrag. Der Mindestbeitrag muss die anteiligen Beiträge gem. §1 Nr.3 dieser Satzung umfassen.
2. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.
3. Der Vorstand kann beschließen, einzelne Mitglieder auf Grund Ihrer besonderen Tätigkeiten für den Verein oder auf Grund Ihrer besonderen Lebenssituation von der Beitragszahlung vorübergehend zu befreien, den Beitrag zu reduzieren oder den Beitrag zeitweise zu stunden.

§ 10 Arbeitsstunden

Jedes volljährige Mitglied hat Arbeitsstunden abzuleisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie den durch das Mitglied zu zahlenden Stundensatz für Nicht-Erbringung der Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Ableistung von Arbeitsstunden befreit.

Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie der Stundensatz werden in der Beitragsordnung veröffentlicht.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins sowie zur Benutzung von Vereinseigentum. Die Berechtigungen hängen jeweils von der geforderten Qualifikation und der Erfüllung dieser durch das Mitglied ab. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand.
2. Für die Benutzung von Vereinseigentum, das Tauchen in Vereinsgewässern sowie für die Teilnahme am Hallenbadtraining und an der Ausbildung gelten besondere Richtlinien. Diese sind für alle Mitglieder verbindlich. Ausbildung und Hallenbad betreffende Richtlinien sind durch die im Verein tätigen Ausbilder zu erstellen. Die Richtlinien werden vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern mitgeteilt.
3. Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied über 18 Jahre hat Stimm- und Wahlrecht.
4. Alle aktiven Mitglieder und aktive Ehrenmitglieder werden im Rahmen einer Tauchsportversicherung über den VDST e.V. für die Dauer der Mitgliedschaft versichert.
5. Fördermitglieder gehören dem Förderkreis der Tauchfreunde e.V. Düsseldorf beitragsfrei an und haben weder Stimm- noch Wahlrecht und keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. Das Fördermitglied kann im Rahmen von Vereinsaktivitäten und Publikationen werbe- oder Sponsor-mäßig in Erscheinung treten. Fördermitglieder werden zu Vereinsveranstaltungen eingeladen.
6. Wird eine Beitragserhöhung beschlossen, so wird diese nach der Jahreshauptversammlung anteilmäßig für das laufende Geschäftsjahr wirksam. Innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Protokolls der Jahreshauptversammlung kann das Mitglied die Mitgliedschaft zum Jahresende kündigen, ohne dass die Beitragserhöhung für dieses Mitglied wirksam wird.

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Ihr obliegt außer der Wahl des Vorstandes:
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstandes und die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 - Außerdem obliegt ihr die Beschlussfassung über neue Anträge, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung, der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes für das kommende Jahr in Textform einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung satzungsgemäß eingeladen wurde. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss gefasst.
4. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.
5. Die in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem / der Versammlungsleiter / in und dem / der Schriftführer / in zu unterschreiben.
6. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung kann innerhalb von sechs Wochen nach der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zugesandt werden und/oder auf der Homepage veröffentlicht werden. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls bzw. der Veröffentlichung auf der Homepage dem Vorstand per Email oder schriftlich mitzuteilen.
7. Mitglieder können gegenüber dem Vorstand erklären, auf eine schriftliche Einladung und die Zusendung des Protokolls zu verzichten und beides per E-Mail zu erhalten. Mitglieder können ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht
 - aus dem / der 1.Vorsitzenden,
 - dem / der 2.Vorsitzenden,
 - dem / der Ausbildungsleiter / in,
 - dem / der Kassenwart / in,
 - dem / der Schriftführer /in und
 - dem / der Gerätewart /in.
 - Bei Bedarf kann der Vorstand um weitere Fachbereiche erweitert werden.
2. Der / die 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfall der / die 2.Vorsitzende, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt über diese Zeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Der / die Kassenwart / in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er sichert die Kontinuität der Aufgaben des Vereins.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Bei der Verwendung des Vereinsvermögens über 2.500,00 Euro ist die Einstimmigkeit des Vorstandes erforderlich.
7. Tritt während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, von seinem Amt zurück oder wird ausgeschlossen, kann der restliche Vorstand die Geschäfte des Vereines bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fortführen. Die Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitglieds erfolgt zunächst nur für die verbleibende Amtszeit des amtierenden Vorstandes.

§ 15 Haftungsausschluss

Die Beteiligung an Veranstaltungen und die Benutzung von Anlagen und Geräten des Vereins erfolgt ausschließlich auf Gefahr jedes Mitgliedes bzw. Gastes. Der Verein haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen dem Freundeskreis des Kinderhilfszentrums Eulerstraße e.V., Eulerstraße 46, 40477 Düsseldorf, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Datum/Unterschrift

1. Vorsitzenden Walter R. Jäger

Datum/Unterschrift

Protokollführerin J. Kießler